

Kindern und, soweit Rückstände auch gegenüber seiner geschiedenen Ehefrau bestehen, gewissenhaft nachzukommen (§ 33 und 34 StGB). Für den Fall der schuldhaften Verletzung der auferlegten Pflichten wurde eine Freiheitsstrafe von 1 Jahr angedroht.

2.2.1 .8. Die Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei Verletzung der Unterhaltspflicht:

Das Gesetz sieht für die Verletzung der Unterhaltspflichten die Verantwortlichkeit vor einem gesellschaftlichen Gericht vor, sofern die Voraussetzungen des § 28 StGB vorliegen. Dies wird aber nur in relativ seltenen Fällen praktisch werden, da der Unterhaltsberechtigte häufig erst zu einem Zeitpunkt Anzeige erstattet, in dem alle Umstände die Tat als erheblich gesellschaftswidrig erscheinen lassen bzw. die Hartnäckigkeit des Unterhaltsverpflichteten, sich der Unterhaltszahlung zu entziehen, eine wirksame erzieherische Einwirkung durch das gesellschaftliche Gericht nicht erwarten lassen.

Bei der Übergabe einer Unterhaltspflichtverletzung an ein gesellschaftliches Gericht ist zu beachten:

Betrifft die Übergabe eine Verletzung der gesetzlichen Unterhaltspflicht (§ 141 Abs. 1 StGB), so kann dem Beschuldigten die Verpflichtung auferlegt werden, seiner gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung in angemessener Weise nachzukommen. Die Festlegung dieser und weiterer Erziehungsmaßnahmen muß den Grundsätzen der §§ 27 SchkO. bzw. 35 KKO. entsprechen.

Sofern der Unterhaltsberechtigte eine gerichtliche Entscheidung in Händen hat, kann er bei Verletzung der Unterhaltspflicht Anzeige beim Untersuchungsorgan erstatten und die Sache kann - sofern geeignet - dem gesellschaftlichen Gericht übergeben werden. Er kann aber auch unmittelbar beim gesellschaftlichen Gericht einen Antrag auf Beratung wegen der Erfüllung rechtsverbindlich festgelegter Unterhaltsverpflichtungen (§§ 51 SchkO., 55 KKO.) stellen. Ein solcher Antrag begründet aber keine strafrechtliche, son-